

derselben auf die Kirchengemeinden anderweite Bestimmungen zu treffen.

Die Deputation ist mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß die Berechtigten selbst mit der Einhebung nicht beschwert werden können und daß ihnen die fraglichen Gefälle den jetzt bestehenden Bestimmungen gemäß auch fernerhin unverkürzt ohne Abzug von Einnahmgebühren zu gewähren sind, hält aber dafür, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse es nicht rathlich sei, wegen der Art und Weise der Einhebung bestimmte, für alle Gemeinden gleichmäßig in Anwendung zu bringende Einrichtungen vorzuschreiben, vielmehr der Kircheninspection jeden Orts zu überlassen sei, eine den örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung unter Vernehmung mit den Vertretern der Kirchengemeinde zu treffen. Die deshalb nöthigen Verhandlungen werden nach der Ansicht der Deputation nicht allein zu zweckmäßigen, die Berechtigten sowohl, als die Zahlungspflichtigen zufriedenstellenden Einrichtungen führen, sondern auch ganz geeignet sein, die völlige Beseitigung der fraglichen Gefälle auf eine die Berechtigten nicht benachtheiligende Weise, da, wo von den Berechtigten oder den Verpflichteten eine solche Beseitigung gewünscht wird, anzubahnen oder herbeizuführen und daher im Wege freier Vereinigung das erlangt werden, was in der Hauptsache theilweise unter Anwendung gesetzlichen Zwanges der Entwurf erstrebt. Die Deputation hat es als wünschenswerth zu bezeichnen, daß das königliche Ministerium Verhandlungen, welche die Beseitigung der in Rede stehenden Gefälle bezwecken, befördere und rathet der hohen Kammer an, den §. 2 in der vorliegenden Fassung des Entwurfs abzulehnen und anstatt desselben die Aufnahme folgender Bestimmung in den Gesetzentwurf bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebühren, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hierunter besteht, eine locale Einrichtung unter Vernehmung mit den gesetzlichen Vertretern der Kirchengemeinde von der Kircheninspection zu treffen. Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnahmgebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird.“

Es wird Sache der Ausführungsverordnung sein, nähere Bestimmungen hierüber zu treffen, unter anderen auch die Einreichung von Restverzeichnissen am Schlusse jedes Jahres an die Inspection anzuordnen und wegen der beziehentlich mit Hilfe der Justizbehörden zu bewirkenden Eintreibung der Reste die Inspectionen im Allgemeinen mit Anweisung zu versehen.

Der königliche Commissar, mit welchem sich die Deputation wiederholt vernommen, hat jedoch sein Einverständnis mit der oben vorgeschlagenen Fassung des §. 2 zu erklären Anstand genommen, ist vielmehr bei dem §. 2 in der vorliegenden Fassung stehen geblieben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der §. 2 zur Discussion zu stellen sein.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Vizepräsident v. Friesen: Ich wiederhole, es ist nicht die Wichtigkeit und Erheblichkeit der Sache, die mich bewegt, noch einmal zu reden, aber der Wunsch, daß ein Princip nicht verlegt werden möge und daß wird hier offenbar verlegt und verändert. Die Punkte, auf die es ankommt, liegen in §. 2. Die bisher rein persönlichen Abgaben werden in §. 2 zu einer Leistung der Kirchengemeinde gemacht, obwohl die Kirchengemeinde in der Regel nur das abzuliefern haben soll, was sie einnimmt. Indessen soll doch der Vollbetrag gewährt werden, also auch die Reste dessen, was nicht wirklich eingegangen ist. In dem zweiten Absatz ist gesagt:

„Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen.“

Darin liegt der Hauptpunkt, der mir Bedenken erregt. Es soll also der Uebereinkunft der Gemeinden, natürlich nach regelmäßiger Verhandlung und auch Leitung der Behörde, überlassen sein, zu bestimmen, daß die 4 Pfennige, respective 24 Pfennige nicht mehr von den Einzelnen erhoben werden, sondern daß sie als eine Parochialleistung auf die ganze Gemeinde übertragen und von dieser nach ihrem gewöhnlichen Beitragsmodus aufgebracht werden soll. Das ist doch der Zweck. Nun kann ich durchaus nicht übereinstimmen mit der Behauptung des Herrn königlichen Commissars, daß diese gesetzliche Bestimmung zu keinen nachtheiligen Consequenzen führe. Ich wiederhole noch einmal, die Nachtheile können nicht groß sein, der ganze Betrag und Belang ist eben kein sehr erheblicher; aber eine nachtheilige Consequenz ist doch offenbar dadurch herbeigeführt, daß die Personen, welche bisher zur Entrichtung der 4 Pfennige und 24 Pfennige verpflichtet waren, nicht mehr verpflichtet bleiben, sondern die ganze Gemeinde es wird und daß diese die Abgaben als Parochialleistung aufzubringen hat und zwar nach der Hälfte von dem Grundbesitz und nach der Hälfte von der Kopfzahl. Es ist also zuzugestehen, daß aus dieser Bestimmung eine Consequenz erfolgt. Es wurde ferner von dem Herrn Commissar und auch in den Motiven wiederholt die Behauptung aufgestellt, die jetzigen, in Frage befangenen Leistungen seien eine Parochiallast. Nun es fällt mir gewiß nicht ein, gegen so gründliche Kenner unserer Kirchengesetzgebung in die Schranken treten zu wollen und ich möchte fast bange werden, wenn ich behauptete, daß diese Bemerkung unrichtig ist. Aber offenbar sind doch diese 4 Pfennige und 24 Pfennige keine Parochiallast, sondern sie sind eine rein persönliche Last und wo noch die Hintersassennahrung, die Gärtnernahrung dazu kommt, werden sie auch Reallast, mit einem Worte, sie sind eine Individuallast, die der Einzelne zu leisten und zu erfüllen hat, aber doch offenbar nicht eine Parochiallast, weil diese von der ganzen Gemeinde erfüllt werden kann und nach dem gesetzlichen oder üblichen Aufbringungsmodus von